

Statuten Regionaler Ärzteverein Wil-Fürstenland

1. Rechtsform, Sitz und Vereinsgebiet

1.1 Rechtsform

Der Regionale Ärzteverein Wil-Fürstenland ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und ein Regionalverein der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen (KAeG).

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Praxisdomizil der Präsidentin oder des Präsidenten.

1.3 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die folgenden Gemeinden der Region Wil-Fürstenland (entspricht den politischen Gemeinden des Wahlkreises Wil):
Wil, Zuzwil, Kirchberg, Jonschwil, Uzwil, Oberuzwil, Flawil,
Degersheim, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil

Das Gebiet wird unterteilt in zwei Notfalldienstkreise, die sich autonom organisieren:

1. Wil: Wil, Zuzwil, Kirchberg, Jonschwil
2. Fürstenland: Uzwil, Oberuzwil, Flawil, Degersheim, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) Förderung der beruflichen Fortbildung der Mitglieder;
Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen;
- b) Pflege der kollegialen Beziehungen und Vernetzung zwischen Grundversorgern und Spezialärzten;
- c) Unterstützung der Mitglieder in wirtschaftlichen und berufspolitischen Fragen;
- d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in Gesundheitsangelegenheiten;
- e) Organisation und Koordination des Notfalldienstes im Vereinsgebiet.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus Vollmitgliedern (inkl. ambulante Einrichtungen), Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.2 Vollmitglieder

Wer als Ärztin oder Arzt hauptberuflich im Vereinsgebiet tätig ist, und wer nach den FMH-Statuten Anspruch auf die Mitgliedschaft hat, kann die Vollmitgliedschaft erlangen.

3.3 Ambulante Einrichtungen

Juristische Personen, die als ambulante Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG zugelassen sind, können dem Regionalen Ärzteverein Wil-Fürstenland als Mitglied beitreten, wenn

a) ihr verantwortlicher ärztlicher Leiter bzw. ihre verantwortliche ärztliche Leiterin Vollmitglied des Regionalen Ärztevereins Wil-Fürstenland ist und

b) sie sich den Statuten, der Geschäftsordnung sowie der Standesordnung und den darauf beruhenden verbindlichen Beschlüssen der KAeG SG und des Regionalen Ärztevereins Wil-Fürstenland verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ambulanten Einrichtungen, analog zu den Vollmitgliedern gemäss Ziffer 3.2.

3.4 Freimitglieder

Vollmitglieder können beim Übergang in den Ruhestand die Freimitgliedschaft beantragen.

3.5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Wissenschaft, das Gesundheitswesen oder den Ärzteverein besondere Verdienste erworben haben.

3.6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Vollmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten des Vereins. Die Freimitglieder haben beratende Stimme.

3.7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Statuten und der Standesordnung so- wie der verbindlichen Beschlüsse des Vereins verpflichtet.

Vollmitglieder sind beitragspflichtig, Frei- und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

3.8 Aufnahme von Mitgliedern

Alle Beitrittsgesuche sind schriftlich beim Vorstand des Regionalen Ärztevereins Wil-Fürstenland einzureichen.

Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sich die Kandidatin/der Kandidat an einer Mitglieder-/Hauptversammlung persönlich oder auf andere geeignete Weise vorgestellt hat. Aufnahme oder Ablehnung sind der Kantonalen Ärztegesellschaft mitzuteilen.

Die Aufnahme erfolgt:

- a) durch den Vorstand für Ärztinnen und Ärzte, die gemäss Statuten der FMH die Kantonale Ärztegesellschaft als Basisorganisation gewählt haben und für deren Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung vorausgesetzt wird. Allfällige Bedenken gegen die Aufnahme müssen vom Vorstand des Ärztevereins Region Wil-Fürstenland der Kantonalen Ärztegesellschaft und/oder der FMH mitgeteilt werden. Die Aufnahme bleibt in solchen Fällen sistiert, bis von Seiten der FMH und/oder der Kantonalen Ärztegesellschaft die Antworten vorliegen.
- b) durch die Mitglieder- oder Hauptversammlung für die übrigen Ärztinnen und Ärzte mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer (unter Ausstand des Kandidaten). Nach Anmeldung beim Präsidenten wird die Kandidatur den Mitgliedern mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt nach erneuter

schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder in der Regel in der darauffolgenden Mitglieder- oder Hauptversammlung.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Über die Ernennung von Freimitgliedern entscheidet der Präsident.

3.9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten, welche unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende zu erfolgen hat.
- b) ohne weiteres nach Nichtbezahlung zweier aufeinander folgender Jahresbeiträge.
- c) wenn das Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH oder der Kantonalen Ärztegesellschaft verliert.
- d) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen erfolgen. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Versammlung zu verantworten. Das Traktandum Ausschluss ist mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe des Antrages des Vorstandes mitzuteilen. Ein Mitglied das die Kantonale Ärztegesellschaft als Basisorganisation gewählt hat, kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Kantonale Ärztegesellschaft den Ausschluss rechtskräftig beschlossen hat.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Gesellschaftsvermögen. Das austretende Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Entschädigungen (z.B. Notfalldienstersatzpflichtabgabe).

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereines sind:
- a) die Gesamtheit aller Mitglieder
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) zwei Revisorinnen / Revisoren

4.2 Amtsdauer, Amtszeit

Die Amtsdauer aller von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählter Personen beträgt drei Jahre.

Die Amtszeit in der gleichen Funktion beträgt maximal zwölf Jahre.

4.3 Urabstimmung

Die Urabstimmung wird unter den Vollmitgliedern des Ärztevereins durchgeführt.

Sie kann vom Vorstand über Geschäfte von grosser Tragweite angeordnet werden.

Sie muss durchgeführt werden, wenn sie von mindestens 10% der Vollmitglieder verlangt wird.

Urabstimmungsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4.4 Versammlungen

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Der Verein versammelt sich mehrmals im Jahr. Die Versammlungen werden durch den Präsidenten oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Vollmitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann unter Anwesenden (physisch), unter Abwesenden (elektronisch) oder hybrid (gleichzeitig physisch und elektronisch) durchgeführt werden.

Präsenzwahlen und -abstimmungen (physisch) erfolgen mit offenem Handmehr. Elektronische Wahlen und Abstimmungen erfolgen entsprechend den physischen Verfahren, unter Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel und Unterstützung. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt. Ein schriftliches Verfahren wird durchgeführt, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann bei Wahlen die schriftliche Durchführung anordnen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf Abstimmungen und werden daher nicht als Neinstimmen gezählt.

Die Mitgliederversammlung des Vereins findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die ordentlichen Traktanden sind:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Kassabericht
- c) Revisorenbericht
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisoren

4.5 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Administrator/in (Notfalldienstverantwortlicher)
- d) Aktuar
- e) ein oder mehrere Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

4.6 Aufgabenverteilung

Das Präsidium beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen des Vereins ein und leitet sie. Es vertritt den Verein nach aussen. Es legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor. Der Präsident/die Präsidentin ist Delegierter des Vereins im Kantonalvorstand.

Der Vorstand besorgt das Rechnungswesen des Vereins.

Der Administrator/die Notfalldienstkoordinatorin regelt den Notfalldienst des Regionalen Ärztevereins Wil-Fürstenland. Es können ihm weitere organisatorische Aufgaben übertragen werden.

Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

Die beiden Revisoren prüfen die Kassaführung und haben das Recht, in die Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

5. Finanzen / Geschäftsjahr

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Ausserordentliche Beiträge der Mitglieder
- c) Notfalldienstersatzpflichtabgaben
- d) Vermögenserträge / Schenkungen / Erträge aus Dienstleistungen

5.2 Trennung von Notfalldienstersatzabgaben von den übrigen Einnahmen

Der Vorstand achtet darauf, dass die Gelder aus den Notfalldienstersatzabgaben getrennt von den übrigen Einnahmen verbucht und aufbewahrt werden. Die Notfalldienstersatzabgaben sind zweckgebunden für die Sicherstellung und Organisation des Notfalldienstes einzusetzen.

5.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Neu eintretende Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag, allfällige weitere Abgaben werden pro rata temporis (monatlich) erhoben.

5.4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- 6.1 Die Statuten können jederzeit nach Vorbereitung durch den Vorstand an einer Mitgliederversammlung revidiert werden. Die Anträge auf Revision müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung zugestellt werden. Ein Antrag auf Statutenänderung gilt als angenommen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen wird.
- 6.2 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die schriftliche Urabstimmung der Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 6.3 Bei Auflösung des Vereins muss ein allfälliger Liquidationsüberschuss der steuerbefreiten Sparte (NFD) zwingend einer anderen steuerbefreiten in der Schweiz ansässigen Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zufallen.
- 6.4 Mit der Urabstimmung oder im Rahmen einer anschliessenden Mitgliederversammlung wird über die Wahl dieser Institution (6.3) befunden.

7. Wahl- und Abstimmungsverfahren

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Das Präsidium stimmt mit und hat überdies bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

8. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19.03.2026 angenommen, ersetzen diejenigen vom 16.03.2023 und treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kantonale Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen am 19.03.2026 in Kraft.

Die Präsidenten:

Dr. med. Ralph Aschwanden

Dr. med. Dario Fontanel